

Marktgebührenordnung 2017

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3.3.2017, Zahl: GG1 1-LV-17/02, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenordnung 2017).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. I 116/2016, in Verbindung mit § 14 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung BG. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle in der Stadt Villach abgehaltenen Märkte im Sinne des § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3.3.2017, Zahl: GG 1-LV-17/01, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2017).

§ 2 Gegenstand

Für die Benützung der stadt eigenen Marktplätze, Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen sind an die Stadt Villach Marktgebühren zu entrichten.

§ 3 Höhe

- (1) Das Ausmaß der Gebühren bestimmt sich nach den in der Anlage angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifen.
- (2) Die Tarifsätze enthalten nur die Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Markteinrichtungen sowie für sonstige, mit der Abhaltung der Märkte verbundene allgemeine Ausgaben.
- (3) Die Berechnung der Marktgebühren in der Markthalle und im Freigelände erfolgt nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter und/oder nach dem Ausmaß der beanspruchten Bodenfläche in Quadratmeter (m²) des Marktplatzes bzw. der Marktflächen und den im Anhang angeführten zusätzlichen Positionen.

- (4) Bei der Berechnung der Markttarife sind Flächen von weniger als 0,5 m² zu vernachlässigen, Flächen von 0,5 m² und darüber auf ganze Quadratmeter aufzurunden.
- (5) Sonstige den einzelnen Marktbesckickern direkt zuzuordnende Kosten (wie z. B. für Strom bei Markthallen-Plätzen mit Stromzählern) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch, ansonsten pauschaliert im Verhältnis der Benützung gesondert verrechnet.

§ 4 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem stadteigene Marktplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Marktflächen zur Benützung zugewiesen worden sind oder der sie tatsächlich benutzt.
- (2) Wurden Dritte mit der Durchführung eines Marktes betraut, so ist der Ermächtigte zahlungspflichtig. Im Falle der Gelegenheitsmärkte ist der Bewilligungsinhaber (Marktorganisator) zahlungspflichtig.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung und Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes bzw. der Markteinrichtung.
- (2) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren eingehoben. Tages- und Monatsgebühren werden im Voraus für den jeweils laufenden Monat fällig.
- (3) Für zugewiesene Marktplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Marktflächen besteht die Gebührenpflicht entsprechend der zeitlichen und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.

§ 6 Einhebung der Gebühren

- (1) Tagesgebühren werden von den Marktaufsichtsorganen im Freigelände unmittelbar eingehoben.
- (2) Tagesgebühren können auch monatlich im Voraus eingezahlt werden.
- (2) Zugewiesene Markthallen-Plätze sind jeweils monatlich bis zum 10. des die Zahlung betreffenden Monats bei der Stadt Villach einzuzahlen.
- (3) Im Fall der Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Märkten werden die Marktgebühren im Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Marktes, für den die Ermächtigung erteilt worden ist, fällig und sind sofort an die Stadt Villach zu entrichten.
- (4) Im Falle von Gelegenheitsmärkten werden die Marktgebühren mit Rechtskraft des Bewilligungs- bzw. Ermächtigungsbescheides fällig und sind sofort an die Stadt Villach zu entrichten.

§ 7 Verzicht

Die Marktaufsichtsorgane können bei einer tageweisen Benützung von Marktplätzen, Markteinrichtungen oder sonstigen Marktflächen durch für nachgewiesen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke tätige Marktbesicker auf die Vorschreibung von Marktgebühren verzichten.

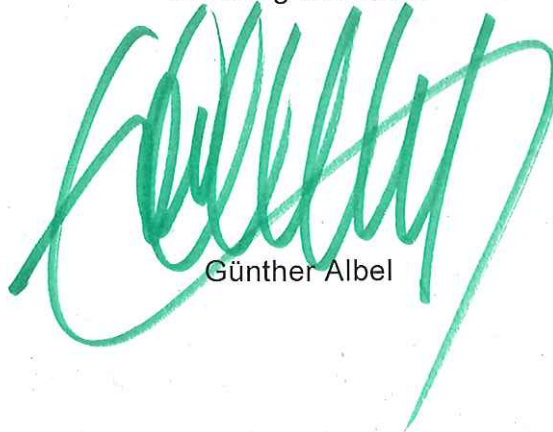
§ 8 Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Marktgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (§ 16 K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015), in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Dezember 2016, Zahl: GG 1-LV-16/04, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Tarife

(1) WOCHENMÄRKTE (Mittwoch und Samstag)	
1. Markthalle	
a. Gemeindeeigene Tische pro Tisch/Monat	€ 5,00
b. Für die benützte Fläche der Marktplätze bei monatlicher Vorauszahlung pro angefangenen Quadratmeter und Monat	€ 9,60
c. Stromgebühren pauschal pro Monat für Marktplätze ohne Stromzähler	€ 10,00
d. Verlängerungskabel, Stromverteiler, Kabelbrücken etc. pauschal pro Markttag und Stück gegen Barkasse	€ 2,00
2. Freigelände	
a. Gemeindeeigene Tische inkl. benützter Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 3,00
b. Marktplätze (Verkaufsstände etc.)	
1. pro angefangen Quadratmeter und Markttag inklusiver benützter Fläche	€ 1,00
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 2,00
c. Sonstige Marktgebühren pro Markttag für:	
1. Lastkraftwagen, Traktoranhänger, Kombi- und sonstige Motorfahrzeuge pro angefangen Quadratmeter belegter Bodenfläche	€ 1,00
2. Zugmaschinen (Traktoren)	€ 3,00
3. außen oder im Verkaufsstand oder Fahrzeug benützte Fläche pro angefangenen Quadratmeter	€ 1,00
4. PKW	€ 3,00
5. Stromanschluss pauschal pro Markttag	€ 1,00
6. Verlängerungskabel, Stromverteiler etc. pauschal pro Markttag	€ 2,00
d. Für Spezialistenstände	
1. pro angefangenen Laufmeter und Markttag inkl. benützter Fläche	€ 3,50
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 8,00
3. Verlängerungskabel, Stromverteiler etc. pauschal pro Markttag	€ 2,00
e. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,30
2) TAGESMARKT	
1. Freigelände	
a. Gemeindeeigene Tische pro Markttag	€ 6,00
b. Marktplätze (Verkaufsstände etc.)	
1. pro angefangen Quadratmeter und Markttag inklusive benützter Fläche	€ 1,20
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 2,00
c. Sonstige Marktgebühren pro Markttag für:	
1. Lastkraftwagen, Traktoranhänger, Kombi- und sonstige Motorfahrzeuge pro angefangen Quadratmeter belegter Bodenfläche	€ 1,20

2. Zugmaschinen (Traktoren)	€ 3,00
3. außen oder im Verkaufsstand oder Fahrzeug benützte Fläche pro angefangenen Quadratmeter	€ 1,20
4. PKW	€ 3,00
5. Verlängerungskabel, Stromverteiler etc. pauschal pro Markttag	€ 2,00
d. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,30
3) DREIKÖNIGSMARKT	
1. Markthalle	
a. Gemeindeeigene Tische pro Tisch und Markttag	€ 5,00
b. Für die benützte Fläche der Marktplätze pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,20
2. Freigelände	
a. Gemeindeeigene Tische pro Markttag	€ 10,00
b. Marktplätze	
1. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 Laufmeter	€ 4,00
2. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 bis 5 Laufmeter	€ 6,00
c. Einfahrtsgenehmigung inkl. Parkgenehmigung auf den Marktflächen	€ 6,00
d. Stromgebühren pauschal auf den vorgesehenen Marktflächen	€ 5,00
e. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,30
4) OSTERMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten etc.) pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 3,00
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,30
5) FIRMUNGSMARKT	
1. Freigelände	
a. Händlereigene Verkaufsstände inkl. benützter Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 4,00
b. Ambulante Fotografen pro Person und Markttag	€ 10,00
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone	€ 10,00
d. Einfahrtsgenehmigung auf das Marktgelände pro PKW	€ 15,00
e. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,30
6) JAKOBIMARKT	
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten, Zelte etc.) pro angefangenen Laufmeter	€ 4,00
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 0,30
7) LAURENTIUSMARKT	
1. Markthalle	
a. Gemeindeeigene Tische pro Tisch und Markttag	
b. Für die benützte Fläche der Marktplätze pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 5,00

2. Freigelände	€ 1,20
a. Gemeindeeigene Tische pro Markttag	
b. Marktflächen	
1. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 Laufmeter	€ 10,00
2. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 bis 5 Laufmeter	€ 4,00
c. Einfahrtsgenehmigung inkl. Parkgenehmigung auf den Marktflächen	€ 6,00
d. Stromgebühren pauschal auf den vorgesehenen Marktflächen	
e. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 6,00 € 5,00
8) ALLERHEILIGENMARKT	€ 0,30
1. Freigelände	
a. Händlereigene Verkaufsstände inkl. benützte Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 4,00
9) CHRISTKINDLMARKT	€ 0,30
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten, etc.) inkl. benützte Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 3,00
10) CHRISTBAUMMARKT	€ 0,30
1. Freigelände	
a. Christbäume und Reisig pro angefangen Quadratmeter und Markttag	
b. Verkaufsstände und benützte Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 0,80
c. Einfahrtsgenehmigung auf das Marktgelände	€ 3,00
d. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 15,00
11) NEUJAHRSMARKT	€ 0,30
1. Freigelände	
a. Händlereigene Verkaufsstände und benützte Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 3,00
12) KUNSTHANDWERKSMARKT	€ 0,30
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 1,20
13) ALPE-ADRIA-BIOBAUERNMARKT	€ 0,30
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	
b. Stromanschluss pauschal pro Markttag	€ 1,20
c. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro	

angefangenen Laufmeter	€ 2,00
14) SPEZIALITÄTEN-BAUERNMARKT VILLACH	€ 0,30
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	
b. Stromanschluss pauschal pro Markttag	€ 1,20
c. Einfahrtsgenehmigung auf das Marktgelände	
d. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 2,00 € 15,00
15) KERAMIKMARKT	€ 0,30
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	
b. Stromanschluss pauschal pro Markttag	€ 1,20
c. Einfahrtsgenehmigung auf das Marktgelände	
d. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 2,00 € 15,00
16) GELEGENHEITSMÄRKE	€ 0,30
1. Freigelände	
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	
b. Stromanschluss pauschal pro Markttag	€ 1,20
c. Einfahrtsgenehmigung auf das Marktgelände	
d. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2017 pro angefangenem Laufmeter	€ 2,00 € 15,00 € 0,30



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>